Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0064/2011 öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt	Datum:	27.04.2011
Bearbeiter:	Sonnabend	Aktenzeichen:	

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	03.05.2011		Х	-	-	8	0	0
Bauausschuss	09.05.2011		Х	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	16.05.2011		Х	-	-	6	0	0
Gemeinderat	31.05.2011		Х	-	-	17	0	1

and Mile Call and analysis of the COA	
vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:	
vom viikumkangovorbot naon 301 00 207 bottomon.	

Mit	tzeichnung der Ämter:			
	auptamt / Finanzen A/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Planfeststellungsverfahren für Neubau A 14 von Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis Anschlussstelle Wolmirstedt; gemeindliche Stellungnahme

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die gemeindliche Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn 14 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt in der vorliegenden Fassung.

Keindorff Siegel

Sachverhalt

1. Allgemeine Aussagen

Mit Posteingang vom 11.02.2011 bzw. 24.02.11 erhielt die Gemeinde Barleben vom Landesverwaltungsamt verschiedene Unterlagen zum Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn 14 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt.

Wie vorgegeben erfolgte:

1. im Zeitraum vom 01.03. bis 02.04.2011 die Bekanntmachung über das Anhörungsverfahren

durch Aushang in den Aushangkästen

2. lagen die vollständigen Unterlagen in den Räumen der Gemeindeverwaltung vom 02.03. bis 01.04.2011 zur Einsichtnahme für jedermann aus. Die Einsichtnahme wurde während der Dienstzeiten im Bau- und Serviceamt wie folgt gewährleistet:

montags, mittwochs, donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr dienstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

freitags 09.00 bis 12.00 Uhr

An die festgelegte Auslegungszeit schloss sich eine zweiwöchige Einwendungsfrist an.

Das heißt, bis zum **15.04.2011** hatten die privat Betroffenen die Möglichkeit, ihre Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei der Anhörungsbehörde direkt (Landesverwaltungsamt) oder bei der Gemeinde abzugeben.

Unmittelbar nach Ablauf der Einwendungsfrist waren alle bei der Gemeinde eingegangenen Einwendungen an das Landesverwaltungsamt weiterzuleiten. Dies erfolgte mit Anschreiben vom 18.04.2011.

2. Beurteilung hinsichtlich Lärmschutz

Schon im Vorfeld des Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens waren sich die Gemeindeverwaltungen der Gemeinde Niedere Börde und der Gemeinde Barleben einig, hinsichtlich der Beurteilung der Unterlagen zum Schallschutz gemeinsame Wege zu gehen.

Aus diesem Grund wurde absprachegemäß durch die Gemeinde Niedere Börde ein Ingenieurbüro für Schallschutz vertraglich gebunden, welches die betroffenen Bereiche der Niederen Börde und Barlebens analysieren sollte. Die Gemeinde Barleben beteiligt sich anteilig an den Kosten.

Aufgrund des sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitfensters (Eingang der Planungsunterlagen in den Gemeinden [Barleben am 24.02.11], Übergabe der gemeindlichen Stellungnahme bis 15.04.11 an das Landesverwaltungsamt) und des Umfangs der zu betrachtenden Unterlagen wurden folgende Arbeitsschritte beauftragt:

- 1. Sichtung der Planfeststellungsunterlagen, insbesondere der Unterlage zum Schallschutz
- 2. Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse auf der Grundlage der in den Unterlagen dokumentierten

Eingangsdaten

3. stichprobenartige Überprüfung der berechneten Beurteilungspegel nach der "Methode langer

gerader Straßen"

4. Wertung hinsichtlich aktiven und passiven Schallschutzes

Grundsätzliche abschließende Wertung seitens des Ingenieurbüros für Schallschutz:

- 1. Die stichprobenartigen Prüfungen nach der Methode "Lange gerade Straßen" führten im Rahmen der Ungenauigkeiten dieses Verfahrens zu einer Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Planfeststellung.
- 2. Im Sinne des BImSchG ist dem Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen durch Geräusche Genüge getan. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne BImSchG sind Immissionen, die nach der Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen. Das bedeutet, dass Geräusche unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (Grenzwerte) nicht grundsätzlich vermieden werden.

Anhand der Ergebnisse des Ingenieurbüros für Schallschutz muss registriert werden, dass für die Ortschaft Meitzendorf eine Forderung nach aktivem oder passivem Lärmschutz nicht erfolgversprechend sein würde.

3. Gemeindliche Stellungnahme

Im Zeitraum zwischen Erhalt der Unterlagen und Abgabefrist beim Landesverwaltungsamt am 15.04.11 mussten die Unterlagen seitens der Gemeindeverwaltung durchgesehen, geprüft und eine gemeindliche Stellungnahme erarbeitet werden. Diese war bis zum 15.04.11 zu erstellen und an das Landesverwaltungsamt zu senden. Die Frist wurde eingehalten. Die Zusendung erfolgte per E-Mail, per Fax und folgend per Post.

Diese Verfahrensweise der Erstellung und Übergabe der gemeindlichen Stellungnahme ohne vorherige Bestätigung des Gemeinderates ist dem sehr engen Zeitfenster geschuldet. Die Stellungnahme liegt als Anlage dieser Beschlussvorlage bei und erreicht ihre Rechtswirkung jedoch erst mit der Bestätigung durch den Gemeinderat (siehe letzter Satz der Stellungnahme).

Der Gemeinderat wird gebeten, die gemeindliche Stellungnahme zum Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn 14 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt in der vorliegenden Fassung zu bestätigen.

Nach § 87 Abs. 1 Sätze 5 und 6 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung wird der Ortschaftsrat Meitzendorf angehört.

Rechtsgrundlage

GO LSA, Bundesfernstraßengesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR 85,-

Kosten der Maßnahme

☐ JA ⊠ NEIN				
1)	2)	3)		4)
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil		
		Objektbezogene	Einnahmen	
		(i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf)	Beiträge)	
€	€	€	€	€
		•		
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			betreffende
				Buchungsstelle
☐ JA ☐ NEIN	∐ JA □ NEIN			

Anlagen

Gemeindliche Stellungnahme